

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

16. Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie

I. Aufgabenbereich

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Tieren in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere sowie Beratung und Schulung von Tierhaltern

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit mindestens 40 Stunden.

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 40 Stunden.

D.

Vorlage von 50 Fallberichten verschiedener Tierarten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Ethologie
2. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
3. Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen
4. Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
5. Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
6. Neurophysiologie und Neuropharmakologie
7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
8. Einschlägige rechtliche, insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet